

Satzung

Rheinböller Carneval Verein 1975 e.V.

In den nachstehenden Paragraphen wird in der Darstellung die männliche Form verwendet, welche aber mit der weiblichen Form gleichzusetzen ist.

§ 1

Der am 09.12.1975 in Rheinböllen gegründete Carnevalverein trägt den Namen „Rheinböller Carneval Verein e.V.“ (RCV), gegründet 1975.

Der Verein hat seinen Sitz in Rheinböllen, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Carneval, der Fastnacht und des Faschings.

Der weitere Zweck des Vereins ist die Durchführung von Carnevalssitzungen, Carnevalsveranstaltungen, Kinder- / Jugendcarnevalssitzungen, sowie von Rosenmontagsumzügen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten:

1. Natürliche Personen beiderlei Geschlechts, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder von Geburt bis zum 16. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes bei der Jahreshauptversammlung, unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muß eine Beitrittserklärung unterzeichnen und bei einem Mitglied des Gesamtvorstandes einreichen.

Über die Aufnahme entscheidet dann der Gesamtvorstand.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Mit der Beitrittserklärung werden die Bestimmungen der Satzung des Rheinböller Carneval Verein 1975 e.V. akzeptiert.

§ 5

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt.

Die Jahreshauptversammlung kann im Bedarfsfalle die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages oder die Erhebung eines außerordentlichen Betrages mit einfacher Stimmmehrheit beschließen.

Zum Familienbeitrag zählen Ehepaare und in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, sowie Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, darüberhinaus auch Schüler, Auszubildende und Studenten.

Der Einzelbeitrag für Kinder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende und Studenten ist zu entrichten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist mit Nachweis der Jugendbeitrag weiter zu zahlen, sonst wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres auf den Erwachsenenbeitrag umgestellt.

Schüler, Auszubildende und Studenten haben einen entsprechenden Nachweis zu ihrem Status vorzulegen.

Der Beitrag ist vierteljährlich zu entrichten, nach Möglichkeit durch Bankeinzug.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein muß schriftlich 3 Monate vor Quartalsende eingereicht werden.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen des Vorstandes oder der bevollmächtigten Personen im Sinne § 9
2. wegen Nichtzahlung / Rückstandes von 6 Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Aufforderung
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
4. wegen unehrenhaften Handlungen

§ 7

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, Stimmrecht.

§ 8

Das oberste Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rheinböllen.

Zwischen dem Tage der Einladung und dem Tage der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag, im Verhinderungsfall die des 2. Vorsitzenden.

Bei Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich.

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich, wenn möglich nach der Carneval-Session, statt.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer/innen
3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder schriftlich durch mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

Über die Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen sind jeweils Protokolle zu führen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 9

Der in der Jahreshauptversammlung zu wählende Gesamtvorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden,
- dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer,
- dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer,
- dem 1. Tanz- und Jugendwart, dem 2. Tanz- und Jugendwart,
- dem 1. Beisitzer (Pressewart), dem 2. Beisitzer und dem 3. Beisitzer.

Die Gesamtvorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein.

Die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder erfolgt, wie nachstehend beschrieben, im jährlichen Wechsel:

Im ersten Jahr:

- 1. Vorsitzende, 1. Schriftführer, 1. Kassierer, 1. Tanz- und Jugendwart, 1. Beisitzer (Pressewart), 2. Beisitzer

Im zweiten Jahr:

- 2. Vorsitzende, 2. Schriftführer, 2. Kassierer, 2. Tanz- und Jugendwart, 3. Beisitzer

Die Wahl, die Bestellung ist jederzeit widerruflich, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Wenn ein Gesamtvorstandsmitglied nicht bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt verbleibt, kann der Gesamtvorstand das jeweilige Amt kommissarisch besetzen, mit einem aktiven und volljährigen Vereinsmitglied.

Die kommissarische Besetzung kann vom Gesamtvorstand jederzeit widerrufen werden.

Die kommissarische Besetzung gilt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, zu der dann das kommissarisch besetzte Amt neu zur Wahl steht.

§ 10

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden und den 2.Vorsitzenden vertreten und zwar jeder mit Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis durch den 1.Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den 2.Vorsitzenden.

§ 11

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben und die Durchführung von Arbeiten, die im laufenden Geschäftsjahr von ihm beraten und beschlossen wurden.
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung

§ 12

Der 1.Kassierer trägt die Verantwortung der Kassengeschäfte.

Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzende oder den 2.Vorsitzenden.

Der 1.Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 13

Die Kassenbestände werden für die notwendigen, vereinsbedingten Ausgaben, einschließlich der Veranstaltungen, die vom RCV durchgeführt werden, verwendet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheinböllen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Rheinböllen, den 04.05.2012